

Stand: März 2024

# Allgemeine Mietbedingungen (Langzeitmiete) der ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG

## § 1 Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (im Folgenden: "Mietbedingungen" genannt) finden Anwendung auf sämtliche aktuelle und zukünftige Vermietungen sowie auf alle damit zusammenhängenden Transaktionen zwischen der ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG (im Folgenden: ZORN INSTRUMENTS) und dem Mieter.
2. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den ZORN INSTRUMENTS dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages zur ausschließlichen Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: „Vertragsgebiet“) überlässt.
3. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden von ZORN INSTRUMENTS nicht anerkannt, es sei denn, ZORN INSTRUMENTS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Mietbedingungen von ZORN INSTRUMENTS bleiben auch dann gültig, wenn ZORN INSTRUMENTS trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter ohne Vorbehalt durchführt.
4. Individuelle Vereinbarungen mit ZORN INSTRUMENTS (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), die im Einzelfall getroffen werden, haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Der Inhalt solcher Vereinbarungen wird durch einen schriftlichen Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von ZORN INSTRUMENTS in Textform (z.B. per eMail) festgelegt.
5. Hinweise auf die Anwendung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von ZORN INSTRUMENTS gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von ZORN INSTRUMENTS erklärt wurde.
2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von ZORN INSTRUMENTS in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes von ZORN INSTRUMENTS an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung ZORN INSTRUMENTS bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von ZORN INSTRUMENTS.

## § 3 Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt jeweils am ersten eines Monats, auch wenn die Übergabe erst im Laufe dieses Monats stattfindet. Die Mietdauer richtet sich nach der im Vertrag vereinbarten Dauer.
2. Der Mieter ist nach vorheriger Absprache mit ZORN INSTRUMENTS verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag entweder persönlich abzuholen oder, falls der Versand per Spedition oder die Übergabe durch einen Beauftragten von ZORN INSTRUMENTS erfolgt, entgegenzunehmen. Falls der Mieter den Mietgegenstand nicht wie vereinbart abholt oder entgegennimmt, behält sich ZORN INSTRUMENTS gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag - auch sofort - zu kündigen und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten. ZORN INSTRUMENTS ist berechtigt, vom Mieter Ersatz für eventuelle Schäden zu verlangen, die durch die Verzögerung des Mieters entstehen.

3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem vereinbarten Ende der Mietzeit. Der Mieter kann die Mietdauer (in Monaten) vorab um eine weitere, vordefinierte Laufzeit (i.d.R. 6, 12 oder 24 Monate) verlängern. Diese Verlängerung wird durch eine schriftliche Bestätigung von ZORN INSTRUMENTS gültig. Eine verlängerte Miete in Tagen ist ebenfalls möglich. Eine solche Verlängerung ist mit ZORN INSTRUMENTS abzuklären und wird dem Mieter ebenfalls in Schriftform bestätigt. Für die Tagesmiete eines Mietgerätes gelten die Preise und Konditionen, wie sie im Dokument „Allgemeine Mietbedingungen (Kurzzeitmiete) der ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG“ definiert sind. Als Tagesmiete wird bei Verlängerung aus dem Monatsmietmodell ein Mietpreis lt. aktueller Preisliste fällig.

4. Sollte der Mieter den Mietgegenstand auch nach Ablauf seiner Nutzungsberechtigung weiter nutzen ("Mietzeitüberschreitung"), verlängert sich dadurch nicht der Mietvertrag. Falls der Mieter offensichtlich den Besitz des Mietgegenstands aufgegeben hat, behält sich ZORN INSTRUMENTS das Recht vor, aber nicht die Pflicht, den Mietgegenstand abzuholen, indem der Einsatzort betreten wird. Der Mieter ist verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung oder Nichtrückgabe eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete lt. aktueller Preisliste an ZORN INSTRUMENTS zu zahlen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.

5. Ein anschließender Kauf des Gerätes ist nicht möglich.

#### **§ 4 Mietgegenstandübergabe und Transport (Transportkosten und Transportrisiko)**

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt entweder in der Hauptzentrale von ZORN INSTRUMENTS in 39576 Stendal oder durch den beauftragten Mitarbeiter, Händler oder Spediteur an die zuvor schriftlich vereinbarte Lieferadresse des Mieters. Weitere Leistungen (z.B. Beratung oder technische Einweisung) erfolgen nur, wenn Sie vorab vertraglich mit ZORN INSTRUMENTS vereinbart wurden. Falls Mitarbeiter von ZORN INSTRUMENTS bei der Be- und/oder Entladung unterstützen, agieren sie als Erfüllungsgehilfen des Mieters gemäß § 278 BGB. Der Mieter trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass die Ladung gemäß den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) während des Transports gesichert ist und dass die verwendeten Anschlagmittel (z.B. Gurte) den genannten VDI-Richtlinien entsprechen.

2. Nach einer vorherigen schriftlichen Absprache mit ZORN INSTRUMENTS übernimmt entweder ZORN INSTRUMENTS selbst oder ein von ZORN INSTRUMENTS beauftragtes Transportunternehmen den Transport (Erstauslieferung) des gemieteten Gegenstandes zum vom Kunden angegebenen Einsatzort. Die Kosten trägt einmalig der Vermieter. ZORN INSTRUMENTS stellt dem Mieter die entstandenen Transportkosten nicht in Rechnung, jedoch vorab vereinbarte Zusatzleistungen.

3. ZORN INSTRUMENTS stellt sicher, dass der Mietgegenstand dem Mieter in einem einwandfreien technischen Zustand übergeben wird. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, den Mietgegenstand bei der Übergabe auf seine Funktionsfähigkeit und mögliche Mängel zu überprüfen.

4. Der Mieter muss den Mietgegenstand am Ende der vereinbarten Mietdauer entweder selbst zur ZORN INSTRUMENTS Zentrale in 39576 Stendal zurückbringen, nachdem der Zeitpunkt der Rückgabe abgestimmt wurde, oder ihn zum vereinbarten Zeitpunkt für die Abholung innerhalb des Vertragsgebiets durch einen von ZORN INSTRUMENTS beauftragten Mitarbeiter, Händler oder Spediteur bereithalten. Der Mietgegenstand muss sauber zurückgegeben werden. Die Obhutspflicht des Mieters für den Mietgegenstand bleibt bestehen, bis er abgeholt wird. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Vermieter. ZORN INSTRUMENTS stellt dem Mieter die entstandenen Transportkosten nicht in Rechnung, jedoch vorab vereinbarte Zusatzleistungen.

5. Der Mieter muss eventuelle Schäden oder Mängel des Mietgegenstandes bei der Rückgabe vollständig an ZORN INSTRUMENTS melden. Falls Dritte (Speditionen o.ä.) oder ZORN INSTRUMENTS den

Rücktransport übernehmen, muss der Mieter etwaige Schäden oder Mängel des Mietgegenstandes schriftlich vor der Abholung an ZORN INSTRUMENTS weitergeben.

6. Die verbindliche Überprüfung auf mögliche Schäden am Mietgegenstand erfolgt erst nach seiner Rückkehr in die ZORN INSTRUMENTS Zentrale in 39576 Stendal. Dies gilt auch dann, wenn ZORN INSTRUMENTS selbst den Rücktransport durchführt. Mitarbeiter eines von ZORN INSTRUMENTS beauftragten Transportunternehmens sind nicht befugt, eine solche Überprüfung durchzuführen oder im Namen von ZORN INSTRUMENTS rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

## § 5 Miete

1. Die Miete, die der Mieter zu entrichten hat, wird als Kalendermonatsmiete (im Folgenden als "Monatsmiete" bezeichnet) gemäß der vereinbarten Mietkonditionen festgelegt.

2. Alle von ZORN INSTRUMENTS genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Die Miete stellt die alleinige Zahlung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstands innerhalb des Vertragsgebiets dar. Alle weiteren Kosten für Verpackung, Transport, Reinigung und über den normalen Gebrauch hinaus notwendige Instandhaltungskosten stellt ZORN INSTRUMENTS dem Mieter gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“). Davon ausgeschlossen sind vorab vertraglich vereinbarte Leistungen.

4. Die monatliche Mietzahlung erfolgt mittels Einzugsermächtigung. Dem hat der Mieter vor Mietbeginn schriftlich zuzustimmen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, ist eine Vermietung ausgeschlossen. Die Einzugsermächtigung wird nur für die monatliche Mietzahlung verwendet. Weitere Forderungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Wird der Vertrag am Ende der Langzeitmiete in eine Mietzeit mit Tagesmietsätzen umgewandelt (siehe § 3 Abs., 3), werden die dafür angefallenen Kosten von ZORN INSTRUMENTS entsprechend in Rechnung gestellt.

## § 6 Kündigung

1. Ein Mietvertrag, der für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann grundsätzlich von beiden Vertragsparteien nicht vorzeitig gekündigt werden.

2. ZORN INSTRUMENTS behält sich das Recht vor, den Mietvertrag ganz oder teilweise nach vorheriger Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn:

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder veranlasst,
- der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrags um mehr als 14 Tage in Verzug gerät,
- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrags verstößt,
- ZORN INSTRUMENTS nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist, oder in Fällen fortgesetzter Verstöße gegen die Pflichten gemäß § 8. In solchen Fällen ist ZORN INSTRUMENTS berechtigt, die Mietsache nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Mieters abzuholen und anderweitig zu verwerten. Die Ansprüche von ZORN INSTRUMENTS aus dem Vertrag bleiben bestehen. Erlöse aus anderweitiger Vermietung oder potenzielle Erlöse werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

3. Der Mieter kann den Mietvertrag nach vorheriger Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Nutzung der Mietsache aufgrund von Umständen, die ZORN INSTRUMENTS zu vertreten hat, langfristig unmöglich wird.

## § 7 Mängelanzeige und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel müssen vom Mieter umgehend schriftlich an ZORN INSTRUMENTS gemeldet werden. Mängel, die nicht vom Mieter verschuldet sind, werden von ZORN INSTRUMENTS auf eigene Kosten behoben. Der Mieter erhält in dem Zusammenhang schnellst möglich ein Ersatzgerät geliefert. Sind die Mängel durch den Mieter zu vertreten, hat dieser keinen Anspruch auf ein kostenloses Leih- bzw. Ersatzgerät.
2. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, sofern der Mieter den Mangel nicht bei der Übergabe an ZORN INSTRUMENTS meldet.
3. ZORN INSTRUMENTS übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den gemäß Vertrag bereitgestellten Mietgegenstand gemäß seinen Vorstellungen und für den von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

## § 8 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Falle eines Schadens oder Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, ZORN INSTRUMENTS sofort schriftlich über das Ausmaß des Schadens zu informieren.
2. Wenn der Verlust oder die Beschädigung der gemieteten Gegenstände auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen ist, ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungspreis oder die Reparaturkosten zu erstatten.

## § 9 Pflichten des Mieters, Verwendung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter trägt die Verantwortung für den Betrieb des Mietgegenstandes unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Er ist dazu verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu nutzen und vor der Inbetriebnahme die Betriebsanleitung zu lesen. Der Mieter darf ausschließlich das von ZORN INSTRUMENTS bereitgestellte Zubehör für den Mietgegenstand verwenden.
2. Der Mietgegenstand darf das Vertragsgebiet (siehe § 1, Abs. 2) zu keinem Zeitpunkt verlassen. Die Mietkonditionen beschränken sich ausschließlich auf die Nutzung im Vertragsgebiet.
3. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Reparaturen und technische Modifikationen werden ausschließlich von ZORN INSTRUMENTS durchgeführt.
4. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von eingewiesenen Personen bedienen zu lassen, die mit dem ordnungsgemäßen Umgang des Mietgegenstands vertraut sind.
5. Jegliche Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ZORN INSTRUMENTS untersagt. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer genehmigten oder nicht genehmigten Weitergabe hiermit an ZORN INSTRUMENTS ab, und ZORN INSTRUMENTS akzeptiert diese Abtretung. Der Mieter ist verpflichtet, ZORN INSTRUMENTS etwaige Kosten und Auslagen zu erstatten, die aus der Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber solchen Dritten entstehen.
6. Jeglichen Diebstahl, Verlust oder Schaden am Mietgegenstand hat der Mieter ZORN INSTRUMENTS umgehend zu melden.
7. Im Falle von Pfändungen oder anderen Vollstreckungsversuchen Dritter gegen den Mietgegenstand ist der Mieter verpflichtet, auf das Eigentum von ZORN INSTRUMENTS hinzuweisen und ZORN INSTRUMENTS unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Der Mieter ist dafür verantwortlich, den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und vor schädlichen Witterungsbedingungen sowie unbefugtem Zugriff Dritter, insbesondere Diebstahl, Beschädigung und

nicht autorisierter Nutzung, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Diese Pflicht besteht unabhängig von der Mietdauer bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an ZORN INSTRUMENTS oder im Falle eines Rücktransports bis zur Abholung am vereinbarten Ort.

9. ZORN INSTRUMENTS behält sich das Recht vor, den Mietgegenstand untersuchen zu lassen, wenn Verdacht auf Veränderungen oder Gefährdung des Mietgegenstandes besteht.

10. ZORN INSTRUMENTS behält sich ebenfalls das Recht vor, den Mietgegenstand nach Rückgabe auf Funktionalität zu prüfen. Alle notwendigen Reparatur- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der vollständigen Funktionalität sind vom Mieter zu tragen und werden ihm durch ZORN INSTRUMENTS in Rechnung gestellt.

11. Sollte der Mieter Personal von ZORN INSTRUMENTS zur Erfüllung seiner Pflichten oder zur Unterstützung einsetzen, so stellt er ZORN INSTRUMENTS von allen Ansprüchen seines Auftraggebers oder Dritter frei, die sich aus dem Einsatz des Personals ergeben.

## **§ 10 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

1. Die Miete wird, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, per Soforteinzug durch ZORN INSTRUMENTS eingezogen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet ZORN INSTRUMENTS nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab und stellt diese in Rechnung.

2. Der Mieter darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder solchen Gegenforderungen aufrechnen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

3. Der Mieter kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen Ansprüche von ZORN INSTRUMENTS nur in einem angemessenen Verhältnis zu seinen eigenen Gegenansprüchen ausüben. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist außerdem nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters ebenfalls aus demselben Vertragsverhältnis mit ZORN INSTRUMENTS resultiert.

## **§ 11 Zahlungsverzug und Verzugschaden**

1. Sollte ZORN INSTRUMENTS die Mietkosten nicht einziehen können oder der Mieter einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellen, behält sich ZORN INSTRUMENTS das Recht vor, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt, sofern der Verzug die Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft. ZORN INSTRUMENTS kann in dem Fall alle Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.

2. Im Falle des Verzugs ist ZORN INSTRUMENTS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Zusätzlich kann ZORN INSTRUMENTS einen Verzugschadensersatz in Höhe von mindestens EUR 40,00 gemäß § 288 Abs. 5 BGB fordern. Die Möglichkeit, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, behält sich ZORN INSTRUMENTS vor.

## **§ 12 Sicherungsabtretung**

1. Um alle zukünftigen Forderungen von ZORN INSTRUMENTS aus der Geschäftsbeziehung abzusichern, tritt der Mieter hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegenüber seinen Auftraggebern, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt, an ZORN INSTRUMENTS ab. Sobald Forderungen nicht mehr dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen sie automatisch auf ZORN INSTRUMENTS über. Diese Abtretung wird von ZORN INSTRUMENTS akzeptiert. Auf Anfrage wird der Mieter ZORN INSTRUMENTS eine Liste der abgetretenen Forderungen mit Angaben zu Betrag, Fälligkeit und Adresse des Auftraggebers (Drittschuldner) übergeben.

2. Unter Vorbehalt eines wichtigen Grundes und nach vorheriger Ankündigung sowie Setzung einer angemessenen Frist behält sich ZORN INSTRUMENTS das Recht vor, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und beim Auftraggeber des Mieters geltend zu machen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter in Zahlungsverzug gerät. Die Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwände erheben oder die ausstehenden Beträge begleichen kann. Im Falle eines Insolvenzantrags des Mieters ist keine Fristsetzung erforderlich.

### § 13 Sicherungsübereignung

Falls die Sicherungsabtretung gemäß § 12 nicht ausreicht, um die gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von ZORN INSTRUMENTS gegenüber dem Mieter zu sichern, behält sich ZORN INSTRUMENTS das Recht vor, zusätzlich zur Sicherungsabtretung die Sicherungsübereignung von Vermögenswerten bis zu 120 % der ausstehenden Forderung von ZORN INSTRUMENTS vom Mieter zu verlangen.

### § 14 Haftung von ZORN INSTRUMENTS

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Erstattung vergeblicher Aufwendungen gegenüber ZORN INSTRUMENTS, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund von Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen (nachfolgend als "Schadensersatzansprüche" bezeichnet), sind ausgeschlossen.

2. Diese Regelung gilt nicht, wenn ZORN INSTRUMENTS vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und/oder wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen kann.

3. In den Fällen gemäß Absatz 2 haftet ZORN INSTRUMENTS gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit in Bezug auf wesentliche Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischen Schadens begrenzt.

4. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ZORN INSTRUMENTS zwingend haftet, beispielsweise für Schäden durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

### § 15 Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen

1. Um eine vorschnelle gerichtliche Inanspruchnahme des Mieters zu vermeiden, führt ZORN INSTRUMENTS im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung der Mietsache zunächst eine gründliche Untersuchung durch. Ansprüche von ZORN INSTRUMENTS aufgrund von Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach der Rückgabe fällig. Entsprechend verschiebt sich auch die Verjährungsfrist.

### § 16 Haftung des Mieters

1. Der Mieter ist für sämtliche Schäden am Mietgegenstand verantwortlich, es sei denn, er kann nachweisen, dass er für die Pflichtverletzung nicht verantwortlich ist. Diese Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf eventuelle Folgeschäden, wie etwa Mietausfall oder anteilige Verwaltungskosten.

2. Der Mieter haftet uneingeschränkt in vollem Umfang, wenn er oder seine Vertreter den Schaden am Mietgegenstand vorsätzlich verursacht haben. Ebenso haftet der Mieter uneingeschränkt in vollem Umfang für alle gesetzlichen Verstöße, wie z.B. Besitzstörungen, Verletzungen von Personen oder Schäden an Eigentum Dritter, sofern diese nicht von ZORN INSTRUMENTS zu verantworten sind.

## §17 Vertragspartner

Der Mietvertrag kommt zustande mit:  
ZORN INSTRUMENTS GmbH & Co. KG  
Benzstr. 1, 39576 Stendal, Deutschland

Tel. +49 3931 / 25 27 3-0  
Fax. +49 3931 / 25 27 3-10  
eMail: info@zorn-instruments.de  
Web: www.zorn-instruments.de

Handelsregister: Amtsgericht Stendal, HRA 5046  
USt. ID-Nr.: DE307597565

Stendal, März 2024